



Judith Osterried

Einzugsermächtigungsverfahren:
Bankpraxis und juristische
Einordnung



PETER LANG

Teil I: Herangehensweise:

Zu dem Thema Einzugsermächtigungsverfahren wurde in seinem bisherigen über 40-jährigen Bestehen bereits viel geschrieben. Dieses Produkt der Bankpraxis juristisch einzufangen, um auftauchende Probleme rechtlich bearbeiten und letztlich lösen zu können, war Inhalt zahlreicher Bücher und Aufsätze. Letztlich konnte jedoch keine der zahlreichen Theorien zu diesem Thema den Streit befrieden und eine hinreichende Erklärung über das Wesen des Einzugsermächtigungsverfahrens liefern.

Bei der Durchforstung des ausgedehnten Schrifttums das Einzugsermächtigungsverfahren betreffend fällt jedoch auf, dass sich nur sehr vereinzelte und oberflächliche Ausführungen über die einzelnen Schritte des bargeldlosen Zahlungsverkehrs finden. Die Diskussion verlässt kaum einmal den juristischen Olymp, um in den Niederungen der Kontenführung und Datenträger nach Argumenten zu suchen.

Das ist in höchstem Maße erstaunlich. Wie will man eine Aussage über das Fehlen oder das Vorhandensein einer Weisung des Zahlungspflichtigen an die Zahlstelle treffen, wenn unbekannt ist, welche Erklärungen zwischen den beteiligten Kreditinstituten ausgetauscht werden? Wie will man eine GoA der Zahlstelle begründen, wenn man die unterschiedlichen Formen des Deckungsübergangs zwischen den Kreditinstituten nicht berücksichtigt?

Gerade weil das Einzugsermächtigungsverfahren eine Erfindung der Bankpraxis ist¹, erscheint es mir zwingend erforderlich, die juristische Diskussion auf ein Fundament aus dem tatsächlichen Bankalltag zu stellen.

Die folgende Arbeit macht es sich daher zur Aufgabe, die beiden verbreitetsten Theorien zum Wesen des Einzugsermächtigungsverfahrens noch einmal zu betrachten und zu bewerten, diesmal allerdings im Lichte der tatsächlichen Gegebenheiten des Bankalltags.

¹ Van Gelder in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, S. 1313; Burmeister, „Zur Erfüllung von Schecks und Lastschriften“, S. 48.